Deutscher Bundestag **Drucksache 18/10518**

18. Wahlperiode 30.11.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/10211 –

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

A. Problem

Nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), wonach Unionsbürgern und Unionsbürgerinnen, deren Aufenthalt sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergebe, im SGB II und im SGB XII von einem Anspruch auf Leistungen ausgeschlossen seien, seien weitere, anderslautende Entscheidungen gefallen. Danach seien nichterwerbstätige ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die die elterliche Sorge für Schülerinnen und Schüler während deren fortdauernder Ausbildung ausübten, unabhängig von einem Freizügigkeitsrecht nicht von den Leistungsausschlüssen des SGB II erfasst. Das BSG habe den Betroffenen außerdem unabhängig davon, zu welcher der im SGB II ausgeschlossenen Gruppen sie gehörten, Leistungen nach dem SGB XII im Ermessenswege zugesprochen. Bei einem verfestigten Aufenthalt, den das BSG im Regelfall nach sechs Monaten annehme, solle das Ermessen jedoch auf Null reduziert sein, so dass für die Betroffenen so gut wie immer ein Anspruch bestehe, heißt es in dem Gesetzentwurf.

Die Entscheidungen des BSG hätten zu Mehrbelastungen bei den für die Leistungen zuständigen Kommunen geführt.

B. Lösung

Die Leistungsausschlüsse im SGB II werden durch den Gesetzentwurf ergänzt und es wird klargestellt, dass Personen ohne materielles Aufenthaltsrecht aus dem Freizügigkeitsgesetz/EU ebenso wie Personen, die sich mit einem Aufenthaltsrecht allein zur Arbeitsuche in Deutschland aufhalten, sowie Personen, die ihr Aufenthaltsrecht nur aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 ableiten, von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind. Für Personen, die als Arbeitnehmer, Selbständige oder aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen erfolgt keine Änderung, sie sind weiterhin (ergänzend) leistungsberechtigt. Im SGB XII

werden die Leistungsausschlüsse denjenigen im SGB II angepasst. Daneben wird im SGB XII ein Anspruch für einen Zeitraum von einem Monat geschaffen, mit der Möglichkeit, darlehensweise die Kosten für ein Rückfahrticket zu übernehmen. Außerdem wird im SGB II und im SGB XII ein Leistungsanspruch nach eingetretener Verfestigung des Aufenthaltes geschaffen, die nach fünf Jahren Aufenthalts in Deutschland angenommen wird.

Im Ausschuss sind zusätzliche Änderungen beschlossen worden. Diese beinhalten Folgendes:

- Die Datenübermittlung an die Familienkasse wurde in der Formulierungshilfe aus datenschutzrechtlichen Gründen nachgeschärft (Änderung Artikel 3).
- Um die Datenübertragung an die Familienkasse technisch zu ermöglichen, wurde eine Änderung der Verordnung zum Ausländerzentralregister vorgenommen (Artikel 4a).
- Auf Grund der erforderlichen Arbeiten zur Realisierung des entsprechenden Datenübermittlungsverfahrens sollen Artikel 3 und 4a erst zum 1. Januar 2018 in Kraft treten (Änderung Artikel 5).
- Zudem wurde eine redaktionelle Änderung in Artikel 2 vorgenommen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Im Gesetzentwurf wird davon ausgegangen, dass die Regelung des Leistungsausschlusses im SGB XII eine Lenkungswirkung entfalten wird. Folglich würden voraussichtlich – frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes – nur für eine geringe, nicht quantifizierbare Anzahl an Personen Ansprüche im SGB II entstehen, sodass nicht mit nennenswerten Mehrausgaben zu rechnen sei. Die Anzahl der Personen, die bereits mit Inkrafttreten der Regelung die Anspruchsvoraussetzungen (fünf Jahre Aufenthalt seit Meldung bei der zuständigen Meldebehörde) erfüllten, dürfte sehr gering sein, so dass hierdurch ebenfalls keine nennenswerten Mehrausgaben zu erwarten seien.

Im Bereich des SGB XII führe das Gesetz zu Minderausgaben für Länder und Kommunen, da die Dauer des Leistungsbezugs vermindert und die Höhe der Leistungen vor der Ausreise eingeschränkt werde. Die Höhe der Minderausgaben könne nicht quantifiziert werden.

Bei Personen, die ihr Aufenthaltsrecht ausschließlich aus Artikel 10 der Verordnung (EU) 492/2011 ableiteten, sei davon auszugehen, dass dies nur eine geringe Personenzahl betreffe, sodass aufgrund der Regelung nur mit geringen Minderausgaben zu rechnen sei. Sänke die Zahl der Leistungsberechtigten durch die Regelung im SGB II um 1.000, würde dies zu 7,5 Millionen Euro jährlichen Minderausgaben führen. Hiervon entfielen 3/4 auf den Bund und 1/4 Millionen Euro auf die Kommunen.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die vorgesehenen Änderungen führen zu keinem Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, da keine neuen Informationspflichten eingeführt werden und keine bestehenden Informationspflichten vereinfacht oder abgeschafft werden.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die vorgesehenen Änderungen kein Erfüllungsaufwand, da keine neuen Informationspflichten eingeführt und keine bestehenden Informationspflichten vereinfacht oder abgeschafft werden, die Unternehmen betreffen.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Datenübermittlung an die Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit kann ein nicht quantifizierbarer erhöhter Erfüllungsaufwand der Verwaltung entstehen. Der gegebenenfalls entstehende Mehrbedarf soll jeweils in den betroffenen Einzelplänen ausgeglichen werden.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10211 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 2 Nummer 2 wird in Satz 2 die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
2. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:
   a) In Nummer 1 wird in der Inhaltsübersicht die Angabe zu § 18f wie folgt gefasst:

   „§18f Datenübermittlung an die Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit“.

   b) In Nummer 2 wird § 18f wie folgt gefasst:

„§ 18f

Datenübermittlung an die Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit

(1) An die Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit werden zur Erfüllung der Aufgaben nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes und nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes in den Fällen, in denen bei einem Unionsbürger die Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlustes des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach § 2 Absatz 7, § 5 Absatz 4 oder § 6 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU gespeichert wird, die Grundpersonalien des Unionsbürgers, die Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlustes des Rechts auf Einreise und Aufenthalt sowie die Daten nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 in einem automatisierten Verfahren übermittelt.

(2) Die Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit prüft unverzüglich, ob die nach Absatz 1 übermittelten Daten des Unionsbürgers den Daten eines Unionsbürgers, der Kindergeld nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes beansprucht und dessen Daten bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit gespeichert sind, zugeordnet werden können. Ist dies nicht der Fall, hat die Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit die nach Absatz 1 übermittelten Daten des Unionsbürgers unverzüglich zu löschen.“

3. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

‚Artikel 4a

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Abschnitt I der Anlage zur AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Zeilen

„§ 3 Absatz 4 Nummer 1			§ 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 des AZR-Gesetzes	§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 24a, 25 bis 27 des AZR-Gesetzes
Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen	(2)	– wie vorstehend –	– nur die zu Personenkreis (1) in Spalte C Nummer I genannten Stellen	– wie vorstehend zu Personenkreis (1) in Spalte D -“

durch die Zeilen

„§ 3 Absatz 4 Nummer 1			§ 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 des AZR-Gesetzes	§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 24a, 25 bis 27 des AZR-Gesetzes
Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen	(2)	– wie vorstehend –	– nur die zu Personenkreis (1) in Spalte C Nummer I genannten Stellen	– wie vorstehend zu Personenkreis (1) in Spalte D - – Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18f des AZR-Gesetzes“

ersetzt.

b) In Nummer 3 werden die Zeilen

„§ 3 Absatz 4 Nummer 4			§ 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 des AZR-Gesetzes	
Grundpersonalien	(2)	– wie vorstehend –	– die zu Personenkreis (1) in Spalte C Nummer I genannten Stellen – alle öffentlichen Stellen für die Einstellung von Suchvermerken	- wie vorstehend -“
– wie vorstehend –				

durch die Zeilen

„§ 3 Absatz 4 Nummer 4			§ 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 des AZR-Gesetzes	
Grundpersonalien	(2)	– wie vorstehend –	– die zu Personenkreis (1) in Spalte C Nummer I genannten Stellen – alle öffentlichen Stellen für die Einstellung von Suchvermerken	- wie vorstehend - - Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18f des AZR-Gesetzes“
– wie vorstehend –				

ersetzt.

c) In Nummer 13 werden die Zeilen

„§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und § 3 Absatz 4 Nummer 8 Ausweisung und Hinweis auf Begründungstext – wie vorstehend Spalte A Buchstabe g, i, j, l bis n und q bis s –	(2)	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –	– wie vorstehend -“

durch die Zeilen

„§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und § 3 Absatz 4 Nummer 8 Ausweisung und Hinweis auf Begründungstext – wie vorstehend Spalte A Buchstabe g, i, j, l bis n und q bis s –	(2)	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –
– wie vorstehend Spalte A Buchstabe g bis s –				- Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18f des AZR-Gesetzes“

ersetzt.

d) Nummer 31a Spalte D wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „§ 15 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 18f des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bb) Folgende Wörter werden angefügt:

„-Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18f des AZR-Gesetzes“.

4. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 3 und 4a treten am 1. Januar 2018 in Kraft.“

Berlin, den 30. November 2016

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Kerstin Griese
Vorsitzende

Dagmar Schmidt (Wetzlar)
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dagmar Schmidt (Wetzlar)

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/10211** ist in der 200. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. November 2016 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen worden. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung befasst sich gutachtlich mit der Vorlage.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** , der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** haben den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 30. November 2016 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des vorliegenden Änderungsantrages empfohlen.

Der **Innenausschuss** und der **Ausschuss für Gesundheit** haben den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 30. November 2016 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich in seiner 54. Sitzung am 9. November 2016 gutachtlich mit dem Gesetzentwurf befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz gegeben sei. Eine Prüfbitte wurde ausgesprochen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Leistungsausschlüsse im SGB II werden dem Gesetzentwurf zufolge ergänzt und es werde klargestellt, dass Personen ohne materielles Aufenthaltsrecht aus dem Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) ebenso wie Personen, die sich mit einem Aufenthaltsrecht allein zur Arbeitsuche in Deutschland aufhielten, sowie Personen, deren Aufenthaltsrecht nur aus Artikel 10 der Verordnung (EU) 492/2011 angenommen werde, von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen seien. Für Personen, die als Arbeitnehmer, Selbständige oder aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt seien, und ihre Familienangehörigen erfolge keine Änderung. Sie seien, solange ihr Freizügigkeitsrecht sich nicht allein aus der Arbeitsuche ergebe, weiterhin (ergänzend) leistungsberechtigt.

Im SGB XII würden die Leistungsausschlüsse denjenigen im SGB II angepasst. Daneben werde im SGB XII ein Anspruch für einen Zeitraum von einem Monat geschaffen sowie auf Antrag der Anspruch auf darlehensweise Übernahme der Kosten für ein Rückfahrticket. Außerdem werde im SGB II und im SGB XII ein Leistungsanspruch nach eingetretener Verfestigung des Aufenthalts geschaffen, die nach fünf Jahren Aufenthalt in Deutschland angenommen werde. Diese neu geschaffenen Leistungstatbestände im SGB XII seien nach der Rechtsprechung des EuGH unionsrechtlich nicht geboten und würden über die europarechtlichen Vorgaben hinaus gewährt.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/10211 in seiner 94. Sitzung am 11. November 2016 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Anhörung fand in der 96. Sitzung am 28. November 2016 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 18(11)851 zusammengefasst sind. Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Bundesagentur für Arbeit

Deutscher Landkreistag

Deutscher Städtetag

Deutscher Gewerkschaftsbund

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.

Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Dr. Andy Groth

Franz Wilhelm Dollinger

Ingo Nürnberger

Dr. Björn Harich

Katharina Stamm

Hinsichtlich des Verlaufs der öffentlichen Anhörung wird auf die schriftlichen Stellungnahmen sowie auf das Wortprotokoll der Anhörung verwiesen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10211 in seiner 97. Sitzung am 30. November 2016 abschließend beraten. Der Ausschuss hat dem Deutschen Bundestag dabei mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

Die **Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU** wiesen darauf hin, dass der Europäische Gerichtshof festgestellt habe, dass es zulässig sei, EU-Bürger von SGB-II-Leistungen auszuschließen. Das Bundessozialgericht habe aber entschieden, dass es über einen verfestigten Aufenthalt dazu kommen könne und nach sechs Monaten müsse, dass Sozialhilfe zu gewähren sei. Deshalb regele man mit diesem Gesetzentwurf, dass Personen, die nur zur Arbeitssuche nach Deutschland kämen, in den ersten fünf Jahren von Sozialleistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII ausgeschlossen werden. Dies sei eine sehr vernünftige und abgewogene Entscheidung, auch wenn man bedenke, dass man für diejenigen, die schon da sind oder die mit großen Hoffnungen hierher kämen, einmalige Überbrückungsleistungen vorsehe. Die habe das Ziel, für diese Menschen kurzfristig, nämlich für vier Wochen und einmalig innerhalb von zwei Jahren, die Deckung der Bedarfe für Ernährung sowie Körper- und Gesundheitspflege, der Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie die Kosten der notwendigen Arztbehandlungen zu übernehmen Das Wichtigste sei, diesen Menschen ein Darlehen zu geben, wenn es darum gehe, in ihre Heimat zurückzugehen und sich wieder eine Perspektive aufzubauen. Man mache dieses Gesetz, um das Sozialsystem vor Missbrauch zu schützen. Zugleiche gehe es um Rechtssicherheit, indem klar festgelegt werde, wer anspruchsberechtigt sei und vor allem wer nicht anspruchsberechtigt sei.

Die **Mitglieder der Fraktion der SPD** hoben hervor, dass mit dem Gesetzentwurf wieder Rechtssicherheit geschaffen werde. Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs, des Bundessozialgerichts (BSG) sowie einiger Landessozialgerichte hätten eine Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich gemacht. Durch die Urteile des BSG sei der Zugang zu Leistungen der Sozialhilfe für nicht erwerbstätige Unionsbürgerinnen und -bürger aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach einem sechsmonatigen Aufenthalt in Deutschland ermöglicht worden. Dies könnte jedoch zu unerwünschten Belastungen der Kommunen – als Leistungsträger der Sozialhilfe – führen. Die Bundesregierung habe auf Grundlage der Ergebnisse des Staatssekretärsausschuss die von Zuwanderung am stärksten betroffenen Kommunen im Rahmen von Programmen wie z.B. „Soziale Stadt“ unterstützt, entsprechend sei auch in dieser Situation eine angemessene Reaktion nötig und sinnvoll. Folglich regle das Gesetz künftig, wer in Deutschland nicht arbeite, nicht selbständig sei oder einen Leistungsanspruch nach SGB II auf Grund vorheriger Arbeit erworben habe, dem stünden künftig innerhalb der ersten fünf Jahre keine dauerhaften Leistungen nach SGB II oder SGB XII zu. Die Betroffenen könnten jedoch Überbrückungsleistungen bis zur Ausreise erhalten -

längstens für einen Zeitraum von einem Monat und nur in Härtefällen für einen längeren Zeitraum. In der Anhörung hätten Sachverständige darauf hingewiesen, dass der Zeitraum von fünf Jahren, bis Zugang zu den Grundsicherungssystemen gewährt werde, verhältnismäßig lang sei und folglich in verschiedenen Konstellationen Härtefälle auftreten könnten, wo die Praxis zeigen müsse, ob die nun vorgesehene Regelung mit Überbrückungsleistungen ausreichend sei um diese Härtefälle aufzufangen. Insbesondere Situationen, in denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren Lohn einklagen müssten, sowie jene, in denen Kinder sich in der Ausbildung befänden und sich die Eltern trennten, müssten durch die Härtefallregelung abgedeckt werden. Außerdem regte eine Mehrheit der Sachverständigen an, die Überbrückungsleistungen grundsätzlich im SGB II zu verorten. Beides müsse langfristig im Blick behalten und gegebenenfalls angepasst werden. Darüber hinaus kläre das Gesetz jedoch nicht die Frage, wie mehr soziale Gerechtigkeit innerhalb der Europäischen Union geschaffen werden könne. Es müsse langfristig sichergestellt werden, dass alle Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union in ihrem jeweiligen Herkunftsstaat Zugang zu ausreichender sozialer Sicherung genießen könnten.

Die **Mitglieder der Fraktion DIE LINKE.** bezeichneten der Gesetzentwurf als verfassungswidrig und unsozial. Das Grundrecht auf die Gewährleistungen eines menschenwürdiges Existenzminimums werde für eine bestimmte Gruppe von EU-Ausländern, die sich rechtmäßig Deutschland aufhalte, entzogen. Dies sei mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht zu vereinbaren. Dies hätten zahlreiche Experten in der Anhörung und in den Stellungnahmen so bewertet. Das Gesetz verfolge eine Strategie des „Aushungerns“, um EU Mitbürger zur Ausreise zu nötigen. Die Absicht des Gesetzes, dass die Betroffenen das Land verlassen und in ihre Heimatländer zurückgingen, sei aber in vielen Fällen nicht wahrscheinlich. Die Folge des Gesetzes seien daher absehbar offene soziale Verelendung, Wohnungslosigkeit, Ausbeutung der Betroffenen auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf würden Tausende von EU-Bürgerinnen und – bürger von jeder öffentlichen Hilfe ausgeschlossen. Die Kommunen hätten zu Recht darauf hingewiesen, welche Kosten durch das BSG-Urteil auf sie zukämen. Zuständig müsse bei erwerbsfähigen EU-Bürgerinnen das SGB II sein; hier gäbe es auch zumindest der Auftrag die Menschen bei der Aufnahme einer Arbeit zu fördern und zu unterstützen.

Die Mitglieder der **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** kritisierten, dass der Gesetzentwurf völlig falsche Signale setze. Einigkeit bestehe darin, dass es im Anschluss an Urteile des Bundessozialgerichts Handlungsbedarf gebe. Die Aufnahme von erwerbsfähigen Menschen ins SGB XII führe dazu, dass die Kommunen stärker belastet würden, weil diese Leistungen komplett von diesen zu finanzieren seien. Zweitens führten sie dazu, dass diese von sinnvollen Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt ausgeschlossen seien. Drittens hätten auch Menschen, die nicht arbeiteten und keine Arbeit suchten, nach einem Aufenthalt von sechs Monaten Zugang zu Sozialhilfeleistungen der Kommunen. Handlungsbedarf bestehe auch aufgrund der sozialen Situation vor Ort. Vielerorts lebten diese Menschen unter menschenunwürdigen Verhältnissen. Man brauche soziale Unterstützung, um die Menschen bei der Integration zu unterstützen. Sie dürften nicht ausgegrenzt werden, sondern müssten möglichst schnell Teil dieser Gesellschaft werden und eine echte Chance auf dem Arbeitsmarkt bekommen. Deshalb plädiere man dafür diesen Menschen nach drei Monaten Grundsicherung nach dem SGB II zu gewähren, wenn diese bereits eine Verbindung zum hiesigen Arbeitsmarkt aufgebaut hätten und aktiv nach Arbeit suchten. Beratung, Vermittlung, berufliche und sprachliche Qualifizierung und sonstige Maßnahmen zur Integration sollten von Anfang an zur Verfügung stehen. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sollten aber auch von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII ausgeschlossen werden können, wenn sie nicht oder nicht mehr nach Arbeit suchten oder ihre Arbeitsuche keine Aussicht auf Erfolg hat.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Nummer 2 (Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister)

Zu § 18f Absatz 1 AZRG

Die Regelung des § 18f soll der Vermeidung einer unberechtigten Kindergeldzahlung dienen. In der Praxis ist es den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit häufig nicht möglich, konkrete Verdachtsfälle zu identifizieren. Durch die aktive Datenübermittlung der benötigten Daten aus dem Ausländerzentralregister werden die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit besser in die Lage versetzt, Prüffälle aufzugreifen und etwaige unberechtigte Kindergeldzahlungen unverzüglich einzustellen.

Die Änderungen dienen dazu, den Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Unionsbürger durch organisatorische und prozedurale Sicherungen möglichst schonend auszugestalten. Sie tragen dem Umstand Rechnung, dass auch Daten von Unionsbürgern übermittelt werden, die kein Kindergeld beanspruchen. Dies sind Fälle, in denen der Unionsbürger nie einen Antrag auf Kindergeld gestellt hat, sein Antrag bestandskräftig abgelehnt wurde oder die Leistungsbewilligung bestandskräftig beendet wurde (insbesondere weil der Unionsbürger den Verlust des Freizügigkeitsrechts angezeigt hat). Diese Datensätze sollen im frühestmöglichen Stadium herausgefiltert werden. Die Bündelung der Vorprüfung der übermittelten Daten bei der Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit ermöglicht eine datenschutzgerechte und effiziente Behördenarbeit, da die jeweils örtlich und sachlich zuständige Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit nur die Daten erhält, die für ihre Aufgabenerfüllung nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes und nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes tatsächlich erforderlich sind. Dies setzt die Grundsätze der Datensparsamkeit und Datenminimierung um.

Die Erweiterung der zu übermittelnden Daten um die Stelle nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 und deren Geschäftszeichen ist erforderlich, damit die zuständige Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit in Zusammenarbeit mit der zuständigen Ausländerbehörde abschließend klären kann, ob die Ausländerbehörde im Hinblick auf den betroffenen Unionsbürger das Nichtbestehen oder den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt festgestellt hat.

Zu § 18f Absatz 2 AZRG

Die Daten zu den Bürgern, die Kindergeld beanspruchen, werden für alle Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit in einem zentralen Datenbestand gepflegt. Die Zugriffe der einzelnen Familienkassen auf diesen Datenbestand werden über eine datenschutzkonforme, rollenbasierte Zugriffskontrolle gesteuert. Die Verpflichtung zur Vorprüfung durch die Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit nach Absatz 2 gewährleistet, dass eine Prüfung im Einzelfall erfolgt, ob der betroffene Unionsbürger tatsächlich Kindergeld bezieht beziehungsweise einen Antrag auf Kindergeld gestellt hat, der noch nicht beschieden wurde. Zudem wird die Verwendung der Daten klar auf das erforderliche Maß beschränkt. Im Rahmen der Vorprüfung wird von der Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit anhand des Gesamtdatenbestandes der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit geprüft, ob die übermittelten Daten aus dem Ausländerzentralregister einem Unionsbürger, der Kindergeld beansprucht, zugeordnet werden können. Übermittelte Daten, die im Ergebnis der Vorprüfung keinem kindergeldbeanspruchenden Unionsbürger zugeordnet werden können, sind durch die Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit unverzüglich zu löschen. Übermittelte Daten, die hingegen im Ergebnis der Vorprüfung einem Unionsbürger, der Kindergeld beansprucht, zugeordnet werden können, werden nur der im Einzelfall zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung zugewiesen und insoweit Teil der elektronischen Aktenführung. Unberührt bleiben die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere zur Gewährleistung erforderlicher organisatorischer und technischer Maßnahmen, zur Löschung und zur Kontrolle.

Zu Artikel 4a - neu – (Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 bis 4

Es handelt sich hierbei um Folgeänderungen, die ausschließlich aus Artikel 3 resultieren.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Artikel 3 und 4a sollen aufgrund der erforderlichen Arbeiten zur Realisierung eines entsprechenden Datenübermittlungsverfahrens zum 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Berlin, den 30. November 2016

Dagmar Schmidt (Wetzlar)
Berichterstatterin